

Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr

vom 13. Dezember 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988²⁾,

beschliesst:

I.

A. Gebühren für Schiffs- und Schiffsführerausweise

1. Schiffsführerausweise

1.1	Ausstellung	Fr.	60.–
1.2	Änderungen im Schiffsführerausweis	Fr.	25.–
1.3	Duplikat	Fr.	40.–
1.4	Internationales Fähigkeitszeugnis (Schiffsführerausweis)	Fr.	60.–
1.5	Prüfung des Gesuchs um einen Schiffsführerausweis	Fr.	50.–

2. Schiffsausweis

2.1	Ausstellung	Fr.	60.–
2.2	Änderung im Schiffsausweis	Fr.	25.–
2.3	Duplikat	Fr.	40.–

¹⁾ GS 28, 579

²⁾ BGS 753.1

753.11

2.4	Versicherungswechsel	Fr.	35.–
2.5	Schiffsausweis für Bootbaugewerbe und gewerbmässigen Handel mit Schiffen und Schiffsmotoren, jährlich	Fr.	300.–
2.6	Eintrag «Halterwechsel verboten»	Fr.	40.–
2.7	In Schiffsführer- und Schiffsausweisen sind gebührenfrei		
	a) die Einträge von Adressänderungen		
	b) Namensänderungen infolge einer Änderung im Zivilstand		

B. Prüfungsgebühren

3. Schiffsprüfungen

3.1	Die Gebühren richten sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Prüfung. Der Stundenansatz beträgt	Fr.	144.–
3.2	Das Strassenverkehrsamt setzt für die einzelnen Schiffskategorien die Dauer der Schiffsprüfung fest.		
3.3	Besondere Aufwendungen wie Fahrten zum Abnahmeplatz und zurück werden nach zeitlichem Aufwand in Rechnung gestellt.		

4. Schiffsführerprüfung

4.1	Praktische Schiffsführerprüfung		
4.1.1	Die Gebühr für die praktische Schiffsführerprüfung richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Prüfung. Der Stundenansatz beträgt:	Fr.	120.–
4.1.2	Das Strassenverkehrsamt setzt für die einzelnen Ausweiskategorien die Dauer der praktischen Schiffsführerprüfung fest.		
4.1.3	Besondere Aufwendungen wie Fahrten zum Prüfungsort und zurück werden nach dem zeitlichen Aufwand in Rechnung in gestellt.		
4.1.4	Bei auswärtigen Schiffsprüfungen werden folgende Zuschläge erhoben:		
	a) Einzelprüfung	Fr.	30.–
	b) Gruppenprüfung, zwei oder mehrere Schiffe am gleichen Ort	Fr.	10.–
4.2	Theoretische Schiffsführerprüfung		
4.2.1	Theorieprüfungen gruppenweise pro Person	Fr.	40.–
4.2.2	Einzelprüfung pro Person gemäss zeitlichem Aufwand		

5. Ausfallgebühren

- 5.1 Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben ist die Gebühr für die reservierte Zeit gemäss Ziff. 3.1 zu entrichten.
- 5.2 Gebühr für die Verschiebung einer festgesetzten theoretischen oder praktischen Schiffsführerprüfung sowie einer Schiffsprüfung Fr. 15.–

C. Bewilligungen

- 6.1 Bewilligungen für Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen Fr. 70.–
bis Fr. 600.–
- 6.2 Bewilligung zum Ablegen der Schiffsführerprüfung in einem anderen Kanton Fr. 35.–
- 6.3 Zulassungsbewilligung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Kontrollvignette) pro Kalendermonat Fr. 200.–
- 6.4 Übrige Bewilligungen Fr. 60.–
bis Fr. 2 500.–

D. Verschiedene Gebühren

- 7.1 Adressnachforschungen bei Unterlassen der Meldepflicht (Art. 85 und Art. 98 BSV) Fr. 50.–
bis Fr. 300.–
- 7.2 Gebühr für die 2. Mahnung (inklusive) Fr. 35.–
- 7.3 Einzug des Schiffs- oder Schiffsführerausweises durch die Polizei Fr. 150.–
- 7.4 Übrige, nicht ausdrücklich erwähnte Verfügungen und Dienstleistungen Fr. 50.–
bis Fr. 500.–
- 7.5 Bestätigungen und Dienstleistungen zuhanden anderer Behörden Fr. 35.–
- 7.7 Mitteilung Annullierung der Haftpflichtversicherung Fr. 35.–
- 7.8 Kilometerentschädigung (Expertisen etc.) Fr. 1.50

753.11

8. Administrativmassnahmen

8.1	Verfahrenskosten nach Aufwand	Fr.	150.–
		bis Fr.	700.–
8.2	Polizeiauftrag zum Einzug des Schiffsführer- ausweises	Fr.	150.–

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 28. April 1992¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ GS 24, 31